

GESCHÄFTSORDNUNG

**für den Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Böblingen**

**über die Geschäftsverteilung
innerhalb der Werkleitung
Stand: 01.09.2014**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 EigBG wird mit Zustimmung des Umwelt- und Verkehrsausschusses (Werksausschuss) vom 30.06.2014 folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Werkleitung

- (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen wird im Rahmen der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung, der Hauptsatzung des Landkreises Böblingen und dieser Geschäftsordnung durch die Werkleitung geleitet.
- (2) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.
- (3) Im Verhinderungsfall wird der Werkleiter durch den Fachbereichsleiter „Abfalllogistik, Recycling, Entsorgungsanlagen“ vertreten.

§ 2

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Der Werkleitung obliegt die selbständige und eigenverantwortliche Leitung des Abfallwirtschaftsbetriebs, soweit nicht der Kreistag, der Werksausschuss oder der Landrat zuständig sind. Sie bedient sich dabei den Fachbereichen „Betriebswirtschaft, Verwaltung, Kommunikation“ und „Abfalllogistik, Recycling, Entsorgungsanlagen“.
- (2) Die Werkleitung koordiniert und überwacht die sachgemäße Erledigung der Aufgaben des Abfallwirtschaftsbetriebs. Sie ist Vorgesetzte aller Bediensteten des Abfallwirtschaftsbetriebs.
- (3) Das Personal der Fachbereiche untersteht dem jeweils zuständigen Fachbereichsleiter. Jeder Fachbereichsleiter leitet den ihm unterstellten Fachbereich eigenverantwortlich und

selbständig. Annahme- und Auszahlungsanordnungen erteilt jeder Fachbereichsleiter im Rahmen seines Aufgabenbereichs.

- (4) Die Werkleiter und Fachbereichsleiter sind zu enger Zusammenarbeit und zu laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet.

§ 3

Anwendung sonstiger Vorschriften

Die für das Landratsamt erlassenen Dienstanweisungen und sonstigen Anordnungen gelten sinngemäß für den inneren Dienstbetrieb des Abfallwirtschaftsbetriebs, soweit er keine eigenen Regelungen trifft und das Eigenbetriebsrecht, die Betriebssatzung und diese Geschäftsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Roland Bernhard
(Landrat)